



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
Seite 2
2. Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Gewerbegrundstücke im baurechtlichen Sinne
Seite 3
3. Öffentliche Zustellung - Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes -
Seite 6
4. Bekanntmachung der Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen
Seite 7
5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 8
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 10
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 10

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 17.04.2016, den 22.05.2016, den 02.10.2016 und den 04.12.2016 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 16.03.2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Allgemeine Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Gewerbegrundstücke im baurechtlichen Sinne

(in der ab 01.04.2016 gültigen Fassung)

1. Die notarielle Übertragung eines städtischen Grundstücks wird vorgenommen, wenn die Bebauung gesichert ist. Auf Verlangen ist der Stadt Kamp-Lintfort ein Nachweis über die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens zu erbringen. Die Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung müssen spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zusage über die Bereitstellung des Grundstücks an gerechnet, erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung nach Ablauf eines Jahres nicht erfüllt, so wird die Stadt Kamp-Lintfort anderweitig über das Grundstück verfügen. Schadenersatzansprüche können dann gegen die Stadt Kamp-Lintfort nicht geltend gemacht werden.
2. In den Kaufvertrag wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Bebauung des Grundstücks innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages vollzogen sein muss. Die Stadt kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.
3. Mit der notariellen Übertragung des Grundstücks gibt die Stadt Kamp-Lintfort keine Zusicherung für eine Baugenehmigung oder für einen eventuell erforderlichen Dispens. Der Grundstückserwerber kann somit von dem Vertragsabschluss auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Dispenses ableiten und keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Für die Erteilung der Baugenehmigung und damit verbundener Dispense gelten ausschließlich die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen.
4. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung verkauft. Die Stundung des Kaufpreises ist nicht möglich.
5. Zugunsten der Stadt Kamp-Lintfort ist im Grundbuch einzutragen:
 - 5.1 ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle,
 - 5.2 eine Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Rückauflassung des übertragenen Grundstücks (Wiederkaufsrecht),
 - 5.3 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

5.3.1 Gewerbegebiet Nord-Kammerbruch:

„Eine Nutzung für Handels- und Einzelhandelsbetriebe – soweit diese nicht den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes STA 126 entsprechen -, Verbrauchermärkte, Autokino oder erheblich belästigende Gewerbebetriebe ist auf Dauer ausgeschlossen.“

5.3.2 Gewerbe- und Technologiepark Diebrahm

„Eine Nutzung für Speditions-, Einzelhandelsbetriebe, Spielhallen, Videotheken, Vergnügungsstätten, Trinkhallen, gaststättengewerbliche Betriebe, Tankstellen, Verbrauchermärkte oder emittierende Produktionsbetriebe ist auf Dauer ausgeschlossen.“

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann jeweils nur mit Zustimmung der Stadt Kamp-Lintfort geändert oder gelöscht werden.

6. Vom Wiederkaufsrecht kann die Stadt Kamp-Lintfort oder ein von der Stadt Kamp-Lintfort zu benennender Dritter Gebrauch machen, wenn
 - a. der Käufer das Bauvorhaben unter Erfüllung aller Auflagen des Kaufvertrages nicht durchführen kann
 - b. das Grundstück nicht innerhalb der festgesetzten Frist von einem Jahr gemäß der erteilten Baugenehmigung bebaut wird
 - c. das Grundstück vor Ablauf der genannten Frist ohne Einwilligung der Stadt Kamp-Lintfort ganz oder teilweise veräußert wird
 - d. über das Vermögen des Käufers vor Ablauf der genannten Frist das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zwangsvollstreckung in das Grundstück eingeleitet wird.

7. Die Stadt Kamp-Lintfort ist bereit, auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach der Bebauung des Grundstücks gemäß der erteilten Baugenehmigung der Löschung der zur Sicherung des Wiederkaufsrechts eingetragenen Rückauflassungsvormerkung zuzustimmen. Alle im Zusammenhang mit der Löschung der Rückauflassungsvormerkung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Für den Fall, dass das Grundstück ganz oder teilweise vor Ablauf von einem Jahr veräußert oder teilveräußert wird, ist vorher die Zustimmung der Stadt Kamp-Lintfort einzuholen.

8. Bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts hat der jeweilige Eigentümer das Grundstück kostenlos an die Stadt Kamp-Lintfort oder einen von der Stadt Kamp-Lintfort zu benennenden Dritten wieder aufzulassen, und zwar lastenfrei, mit Ausnahme der im Kaufvertrag begründeten Belastungen in Abteilung II. Es gilt der Kaufpreis des Grundstücks zuzüglich des Betrages, der dem Verkehrswert der vorhandenen Anlagen im Zeitpunkt der Zurückveräußerung entspricht. Der Verkehrswert der Anlagen wird ggf. durch ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel für beide Parteien verbindliches Gutachten festgestellt. Sämtliche Kosten für die Zurückveräußerung einschließlich eines etwaigen Wertgutachtens und die anfallende Grunderwerbssteuer gehen im Falle der Buchstaben 6 a., 6 b. und 6 c. zu Lasten des Käufers (Wiederverkäufers). Zusätzlich sind vom Wiederverkäufer Verwaltungsgebühren in Höhe von 3 % des Kaufpreises des Grundstücks an die Stadt Kamp-Lintfort zu zahlen. Im Falle des Buchstaben 6 d. gehen die Kosten der Zurückveräußerung einschließlich eines etwaigen Wertgutachtens und die anfallende Grunderwerbssteuer zu Lasten des Rückkäufers.
9. Alle mit dem Erwerb des Kaufgrundstücks eingegangenen Verpflichtungen sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und auch diese wiederum zu verpflichten.
10. Sämtliche mit dem Übertragungsvertrag verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten und der Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten des Erwerbers.

Die vorstehenden Verkaufsbedingungen für Gewerbegrundstücke treten am 01.04.2016 in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 16.03.2016

**Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.01.2016, für Frau Ingrid Maria Jäger Kassenzeichen 01041625.6/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Brandshofstraße 26, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – November 2016
Kreis	Wesel
Stadt/Gemeinde	Kamp-Lintfort

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

003 K 021/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 02.06.2016 um 11:30 Uhr,
Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 775 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstücke 89, Gebäude- und Freifläche, Moerser Str, groß: 320 qm,
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Moerser Str. 523, groß: 1.048 qm,
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Moerser Str., groß: 117 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um drei Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Diese sind bebaut mit einem Wohngebäude aus dem Jahr 1913 und verschiedenen, sich in einem desolaten Zustand befindlichen Nebengebäuden. Ein Kanalanschluss existiert nicht; auf dem Grundstück ist eine eigene Entwässerung (Kleinkläranlage) zu installieren. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Es erfolgte nur eine Teilbesichtigung der Gebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 31.03.2014 bzw. 27.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flurstück 89: 15.001,- EUR,

b) Flurstück 92: 83.514,- EUR,

c) Flurstück 93: 3.485,- EUR,

insgesamt als wirtschaftliche Einheit: 102.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.03.2016

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201094970 (alt: 101094977) und 3201115064 (alt: 101115061) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. März 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3233078157 (alt: 133078154) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. März 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200922486 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. März 2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3252086776 (alt: 152086773), 3221022605 (alt: 121022602) und 3201623604 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. März 2016

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“